



Vereinsordnung
Anlagen und Gelände Lübeck
- Segel-Club Hansa von 1898 e.V. -
in der Fassung vom 08. August 2025

Inhaltverzeichnis:

1. Allgemeines.....	1
2. Nutzung Vereinsgelände Wakenitzufer.....	2
3. Bootshaus	2
4. Messe	3
5. Verwaltung.....	3
6. Gemeinschaftsarbeit	3
7. Gebühren.....	3
8. Versicherungspflicht	3
9. Haftungsbegrenzung.....	3
10. Ausnahmeentscheidungen	4
11. Ungültigkeitserklärung	4
12. Inkrafttreten	4

1. Allgemeines

Der Segel-Club Hansa von 1898 e.V. hat in 23564 Lübeck, Wakenitzufer 11 ein Vereinsgelände von der Hansestadt Lübeck gemietet. Das Gelände umfasst das Bootshaus inklusive der Frei- und Wasserflächen für Bootsliegeplätze.

Die Vertretung der Rechte und Pflichten aus Pacht- und Mietverträgen (wie z.B. Verhandlungen mit Behörden, Verpächtern usw.) wird durch den Vorstand wahrgenommen.

Die Benutzung des Geländes steht allen Mitgliedern sowie deren Gästen offen.

Alle Mitglieder, deren Angehörige und Gäste sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände zu sorgen.

Die jeweils gültige Vereinsordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

2. Nutzung Vereinsgelände Wakenitzufer

An den Brücken, am Bollwerk und auf dem Gelände sind Bootsliegeplätze vorhanden, die von den Bootshauswarten unter Abstimmung mit den Sportwarten vergeben werden.

Ein Anspruch auf Vergabe besteht weder grundsätzlich noch für einen bestimmten Platz. Die Platzvergabe ist widerruflich und nicht übertragbar.

Das Abstellen von Booten und Bootsanhängern auf dem Gelände sowie im Bootshaus ist erst nach Abstimmung mit den Bootshauswarten erlaubt.

Abgestellte Bootsanhänger sind mit dem Namen der Eigentümer dauerhaft zu kennzeichnen.

Mitglieder, die einen Bootsliegeplatz am Bootshaus beantragen oder eine Liegeplatzveränderung z.B. aufgrund veränderter Abmessungen (primär Breite und Tiefgang) anstreben, müssen dies unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars beim Verein schriftlich oder in elektronischer Form beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Umfangreichere Arbeiten jeglicher Art im Bootshaus oder auf dem Gelände dürfen erst nach Abstimmung mit den Bootshauswarten durchgeführt werden.

Bei allen Arbeiten auf dem Gelände oder im Bootshaus sind die Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und gegebenenfalls spezielle Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Der Kran, sowie der Slipwagen mit zugehöriger Winde, dürfen nur von ausgewiesenen Mitgliedern bedient werden. Eine entsprechende Liste ist im Bootshaus ausgehängt.

3. Bootshaus

Das Rauchen, sowie offenes Feuer, ist im gesamten Gebäude verboten.

Die Lagerung von feuergefährlichen Flüssigkeiten und Treibstoffen für Motoren ist untersagt.

Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Türen des Gebäudes beim Verlassen ordnungsgemäß verschlossen sind.

Beim Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

Auf dem Boden des Gebäudes stehen Schränke zur Aufbewahrung von Ausrüstung zur Verfügung. Diese werden von den Bootshauswarten kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Der Benutzer hat den Schrank mit seinem Namen zu versehen.

Das Bootshaus sowie die angeschlossene Lagerhalle und die Toreinfahrt verfügen über eine Schließanlage. Die Schlüssel dieser Schließanlage werden auf Anforderung durch die Bootshauswarte ausgegeben. Die Schlüsselvergabe ist widerruflich und nicht übertragbar.

Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich anzuzeigen. Der Schlüsselempfänger haftet für die durch den Verlust entstandenen Kosten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schlüssel unverzüglich zurückzugeben.

4. Messe

Dem Bootshaus ist eine Messe angeschlossen, die von den Mitgliedern des Vereins für Versammlungen und Veranstaltungen genutzt wird. Des Weiteren ist eine Nutzung durch Vermietung der Räumlichkeiten auch an vereinsfremde Personen vorgesehen.

5. Verwaltung

Die Betreuung und Instandhaltung der Anlagen und des Geländes obliegt den Bootshauswarten.

Den Anordnungen der Bootshauswarte ist Folge zu leisten. Dies gilt für alle Mitglieder, deren Angehörige und Gäste.

6. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Instandhaltung der Gebäude und Anlagen sowie oder sonstigen Arbeiten an vereinseigenen Anlagen, Gebäuden, Geräten und Booten zu beteiligen.

Hierzu setzen die Bootshauswarte Gemeinschaftsarbeiten an oder stimmen sich mit einzelnen Mitgliedern nach Bedarf ab.

Die Zahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mithilfe beim Ein- und Auslagern der Boote ist für jeden Bootsbesitzer, der die Vereinsanlagen nutzt, Pflicht und wird nicht als Gemeinschaftsarbeit angerechnet.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden sind Gebühren zu zahlen. Diese werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

7. Gebühren

Für die Nutzung eines Bootliegeplatzes sind Gebühren zu zahlen, die auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

Die Gebühren werden entsprechend der „Vereinsordnung Beiträge und Gebühren“ erhoben.

8. Versicherungspflicht

Jedes Mitglied, das die Anlagen des Vereins nutzt, ist verpflichtet, über eine private Haftpflichtversicherung zu verfügen.

Bootseigner müssen darüber hinaus eine Bootshaftpflicht abgeschlossen haben.

Das Vorhandensein der genannten Versicherungen ist auf Verlangen des Vorstands nachzuweisen.

9. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Vereins sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – einschließlich der zur Bedienung des Krans oder des Slipwagens mit Winde beauftragten

Mitglieder – ist für Schäden, gleich welcher Art, ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Verein nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Nutzung des Vereinsgeländes, der Steganlagen, des Krans, des Slipwagens mit Winde sowie aller weiteren Anlagen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder den Verlust von Booten oder untergestellten Gegenständen, insbesondere nicht für Schäden durch Feuer, Diebstahl, Vandalismus oder ähnliche Ereignisse, es sei denn, dem Verein ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

10. Ausnahmeentscheidungen

Der Vorstand kann im Fall von unvorhersehbaren Ereignissen oder besonderen Bedürfnissen, unter Beteiligung des Ältestenrats, Ausnahmeentscheidungen treffen. Der Inhalt der Entscheidungen wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

11. Ungültigkeitserklärung

Mit Inkrafttreten dieser Vereinsordnung verlieren alle vorherigen Versionen mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

12. Inkrafttreten

Lübeck, 08. August 2025

Der Vorstand

Sven Olaf Maack

1. Vorsitzender

Thomas Jönck

2. Vorsitzender